

Betonwaren-Industrie  
Carrosseriegewerbe  
Dach- und Wandgewerbe  
Decken- und Innenausbau-systeme  
Elektroinstallationsgewerbe  
Gebäudetechnik  
Gerüstbau  
Gipsergewerbe Stadt Zürich  
Holzbaugewerbe  
Isoliergewerbe  
Maler- und Gipsergewerbe  
Marmor- und Granitgewerbe  
Metallgewerbe  
Möbelindustrie  
Plattenlegergewerbe

## An die Arbeitsvermittlungs- unternehmen der Schweiz

Zürich, Februar 2012

### Informationsschreiben bezüglich GAV Personalverleih

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie in unserem Dezember-Rundschreiben angekündigt, erhalten Sie anbei neue Informationen zum GAV Personalverleih<sup>1</sup> und dessen Auswirkungen bezüglich der Vollzugskostenpflicht.

In der nächsten Zeit wird Ihr Unternehmen einen Brief der Schweizerischen Paritätischen Kommission Personalverleih SPKA<sup>2</sup> erhalten. Nebst Informationen über die Änderung der Rechtslage nach Inkrafttreten des GAV Personalverleih, dient das Schreiben zugleich zur Abklärung der Unterstellungsfrage. Dazu ist dem Brief ein Deklarationsblatt beigefügt. Mit diesem Erhebungsformular wird die beitragsrelevante Summe ermittelt um zu entscheiden, ob Ihr Betrieb dem GAV Personalverleih untersteht oder nicht.

Generell ist zu sagen, dass der **GAV Personalverleih zur Anwendung kommt**, wenn nachstehende Bedingungen auf Ihren Betrieb zutreffen:

- **Mitglied von swissstaffing** (unabhängig der Lohnsumme)
- **Nichtmitglied von swissstaffing mit einer jährlichen Lohnsumme resp. Verleihsumme von mindestens 1,2 Millionen Fr. pro Kalenderjahr** (Bemessungsgrundlage ist dabei das Vorjahr)
- **Freiwillige Unterstellung unter den GAV Personalverleih** (kann mittels dem Deklarationsblatt der SPKA beantragt werden)

**Erfüllt Ihr Unternehmen keinen dieser Punkte gelten weiterhin die Bestimmungen der Branchen-GAV und die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge sind wie bis anhin halbjährlich mit dem InkassoPool abzurechnen.**

Auf jeden Fall sind aber die **Beiträge für den flexiblen Altersrücktritt der Branchen Gerüstbau, Dach-/Wandgewerbe und Marmor-/Granitgewerbe** weiterhin in der gewohnten Form über den **InkassoPool zu deklarieren. Dies gilt für alle Personalverleiherunternehmen.**

Sollten Sie zum jetzigen Zeitpunkt Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Spätestens nach Abschluss der Unterstellungsabklärungen werden Sie aber ohnehin von der zuständigen Inkassostelle detaillierte Angaben zum Abrechnungsprozedere und zur Beitragsüberweisung erhalten.

Mit freundlichen Grüssen

**InkassoPool**

Roland Rey      Maria Unternährer

<sup>1</sup> GAV Personalverleih - <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/04789/index.html?lang=de>

<sup>2</sup> Schweizerische Paritätische Kommission Personalverleih SPKA - <http://www.tempservice.ch/>